

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Städtischen Realschule I, Detmold

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Städt. Realschule I in Detmold e. V." Kurzform "Förderverein R I".
- 2) Der Verein der Freunde und Förderer der Städt. Realschule I e.V. ist der Zusammenschluss von Eltern, deren Kinder die Realschule I besuchen, von Lehrern der Realschule I, von ehemaligen Lehrern und Schülern der Realschule I und von allen anderen, die zur Förderung der Realschule I beitragen wollen.
- 3) Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen, ist also ein rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB.
- 4) Der Sitz des Vereins ist Detmold.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Realschule I und ihrer Schüler.
- 2) Der Verein hat die Aufgabe, die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Schülern, Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu pflegen und zu festigen, Schüler in materieller Hinsicht zu fördern, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule sowie die Schulpflegschaft in ihren Aufgaben zu unterstützen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO 77 und hat daher kein wirtschaftliches Gewinnstreben.

§ 3 Mittel des Vereins

- 1) Der Verein finanziert seine Förderungsmaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.
- 2) Der Verein verwendet seine Mittel zur Förderung selbst oder übergibt sie zweckgebunden der Leitung der Schule, die die Verwendung nachzuweisen hat. Die Leitung der Schule ist insoweit Hilfsperson.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Alle Mitglieder haben das gleiche Recht und gleiche Stimmen.
- 2) Zur Anmeldung als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung; über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Beitrittserklärung, sie endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem eine **schriftliche** Austrittserklärung dem Verein zugegangen ist.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Er ist bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres fällig. Wer dem Verein im Laufe eines Geschäftsjahres beitrifft, hat den Bruchteil des Jahresbeitrages zu entrichten, der sich aus der Anzahl der noch nicht abgelaufenen Tage des Geschäftsjahres im Verhältnis zur Gesamtzahl der Tage des Jahres ergibt. Die Steuerabzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden wird bescheinigt.
- 5) Schüler und Schülerinnen, Studierende und Auszubildende zahlen ein Viertel des Jahresbeitrages. Auf begründeten Antrag können Mitglieder von der Beitragszahlung befreit werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Bewilligungsausschuss.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Ladung hat schriftlich mindestens 28 Tage vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter. Sie beschließt über die Änderung der Satzung, die Entlastung des Vorstandes sowie alle Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- 3) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung bedarf es drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder, falls er verhindert ist, dem 2. Vorsitzenden zu protokollieren und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen.
- 5) Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens 21 Tage vor der Sitzung dem Vorstand einzureichen, der sie 14 Tage vor der Sitzung als Nachtrag zur Einladung bekanntzugeben hat. Der Antrag hat mindestens 12 Mitgliederunterschriften zu enthalten.
- 6) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 7 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder oder bei Rücktritt von 2 oder mehr Vorstandsmitgliedern oder von 2 Kassenprüfern bzw. stellvertretenden Kassenprüfern hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag der Mitglieder sind Zweck und Gründe der verlangten Versammlung anzugeben. Die Versammlung darf nicht in eine Ferienzeit der Schule fallen. Die Ladungsfrist beträgt nur 14 Tage,
- 2) Bezüglich der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des §6.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Beisitzer, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Verbindungslehrer zur Schule und einem ehemaligen Schüler. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand von sich aus andere Mitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- 2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und vertritt den Verein nach außen und im Bewilligungsausschuss; Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Im übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 3) Wird dem Vorstand nicht für das der Mitgliederversammlung vorausgegangene Geschäftsjahr Entlastung erteilt, ist mit der Verweigerung der Entlastung sogleich durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Bewilligungsausschuss

- 1) Der Bewilligungsausschuss besteht aus den sieben Vorstandsmitgliedern, dem Schulleiter, einem vom Lehrerkollegium gewählten Vertreter, dem 1. und 2. Vorsitzenden der Schulpflegschaft und zwei von der Schülervertretung gewählten Schülern. Der Vorsitzende des Vereins hat auch den Vorsitz im Bewilligungsausschuss.
- 2) Der Bewilligungsausschuss hat die Aufgabe, über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden des Vereins zu entscheiden. Der Bewilligungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die übrigen Mitglieder des Bewilligungsausschusses haben lediglich beratende Stimme.

§ 10 Die Kassenprüfer

- 1) Zu Kassenprüfern werden zwei Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf gleiche Weise und für die gleiche Dauer werden zwei stellvertretende Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer und Vertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben einen Prüfungsbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung ihren Vorschlag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekanntzugeben. Ein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten sie nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn entweder drei Viertel aller eingeschriebenen Mitglieder dies verlangen oder der Förderzweck entfällt.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines festgelegten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Detmold, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung der Jugend (gemäß Ziffer 5 der Liste über die allgemeine Anerkennung besonders förderungswürdiger Zwecke) zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Detmold.

Detmold, den 20. 2. 1987